



Merkblatt zur Einbürgerung von ausserkantonalen SchweizerInnen im Kanton Graubünden

1. Voraussetzungen

a) Wohnsitz

Ordentliche Wohnsitzdauer

Kanton: 6 Jahre, wovon 3 in den letzten 5 Jahren.

Wohnsitzgemeinde: zwischen 4 bis 6 Jahre: Informationen über die erforderliche Wohnsitzdauer erhalten Sie bei der zuständigen Bürgergemeinde.

Erleichterungen

Wohnsitzerfordernisse für Gesuchstellende, von denen ein Elternteil das Kantonsbürgerrecht durch Abstammung besitzt oder die seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft / in eingetragener Partnerschaft mit einer Person leben, welche die ordentliche Wohnsitzdauer erfüllt und gleichzeitig ein Einbürgerungsgesuch stellt oder bereits allein eingebürgert worden ist:

- **Kanton und Wohnsitzgemeinde:** 4 Jahre

b) Persönliche Eignung

Eingebürgert werden kann nur, wer:

- in die kantonale und kommunale Gemeinschaft integriert ist;
- mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonssprache vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet und
- über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt.

2. Pflichten der GesuchstellerInnen

Meldepflicht: Während des Einbürgerungsverfahrens ist der Bürgergemeinde zu melden:

- Änderungen im Personen- und Familienstand, im Namen, in der Wohnadresse sowie Geburten und Todesfälle.
- Eingeleitete Strafuntersuchungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens.

Mitwirkungspflicht: Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, den zuständigen Einbürgerungsbehörden wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

Es müssen Grundlagenkenntnisse zum Kanton Graubünden und der Wohngemeinde angeeignet werden. Einschlägige Informationen findet man beispielsweise unter www.gr.ch und www.wikipedia.org.

3. Gesuchseinreichung

Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bürgergemeinde am Wohnsitz einzureichen. Bei Gemeinden ohne Bürgergemeinde ist das Gesuch bei der Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes einzureichen.

Wichtiger Hinweis: Die erforderlichen Unterlagen sind dem Gesuch, wenn nichts anderes vermerkt ist, **im Original** beizulegen. Die eingereichten Dokumente werden von der Bürgergemeinde/Gemeinde archiviert. **Sie werden deshalb nicht zurückgegeben.**

Die Dokumente dürfen in der Regel **nicht älter als sechs Monate** sein (z.B. Wohnsitzbescheinigung, Zivilstandsdokumente, Strafregisterauszug, Betreibungsregisterauszug).

4. Einbürgerungsverfahren, Rechtskraft und Gebühren

Einbürgerungsverfahren

Die Bürgergemeinde/Gemeinde trifft die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts entscheidet die Bürgergemeinde/Gemeinde. Ihren Entscheid übermittelt sie zusammen mit den Akten dem Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden, welches nötigenfalls zusätzliche Abklärungen trifft. Es bereitet den Entscheid zuhanden des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit vor, welches über die Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts entscheidet.

Rechtskraft

Mit Entscheid des Departements wird das Kantonsbürgerrecht rechtswirksam. Gleichzeitig wird das zugesicherte Gemeindebürgerrecht erworben.

Gebühren

Für die Arbeitsaufwendungen werden von den kommunalen und kantonalen Einbürgerungsbehörden kostendeckende Gebühren erhoben.